

Geschäftsbedingungen | Einkauf

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Bestellungen der FORMAT Tresorbau GmbH & Co. KG („Format“) gelten ab dem 26.05.2015 ausschließlich diese „Geschäftsbedingungen Einkauf“, und zwar auch dann, wenn der Lieferant in seinem Angebot bzw. bei Bestätigung der Bestellung oder bei Lieferung oder Rechnungsstellung auf anders lautende eigene formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt.

§ 2 Erfüllungsort, Gefahrübergang

Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist der Geschäftssitz von Format in Hessisch Lichtenau. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Format über, wenn die Ware am vereinbarten Erfüllungsort an Format übergeben wird.

§ 3 Lieferzeit

Die von Format in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen „Geschäftsbedingungen Einkauf“ maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, Format unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 4 Verzug des Lieferanten

(1) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens Format bedarf.

(2) Im Falle des Lieferverzugs stehen Format uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist.

(3) Format ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

§ 5 Teillieferungen

Der Lieferant ist grundsätzlich nicht zu Teillieferungen berechtigt, Format ist folglich nicht verpflichtet, Teillieferungen entgegenzunehmen. Ausnahmen hiervon sind vorab schriftlich von Format zu genehmigen.

§ 6 Lieferscheine, Rechnungen

(1) Lieferscheine sind der Ware beizufügen. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

(2) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen sind Formats Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.

(3) Nachteile, die Format aus einer unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind vom Lieferanten uneingeschränkt zu ersetzen. Verspätete Zahlungen von Format infolge unrichtiger Warenbezeichnungen des Lieferanten begründen keinen Verzug von Format. Das Recht zum Abzug eines vereinbarten Skontos wird in diesem Fall nicht beeinträchtigt.

§ 7 Preise

Es gelten stets die vereinbarten Preise bzw. bei Rahmenverträgen die Preisstaffeln gemäß Liste. Die Preise verstehen sich jeweils

ordnungsgemäß verpackt frei Versendungsstelle, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

§ 8 Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der von Format geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von Format. Format ist berechtigt, Zahlungen auch im Scheckverkehr unter Abzug von Skonto zu leisten.

§ 9 Beschaffungsgarantie

Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

§ 10 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Format gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Format gelieferten Produkte einzustellen, wird er Format dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich von Satz 1 – mindestens 2 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 12 Produkthaftung und Freistellung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, Format von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Wird Format verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant stellt Format von allen Ansprüchen der Kunden von Format frei, die die Kunden von Format aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten bzw. eines Vorlieferanten des Lieferanten (Hersteller im Sinne von § 4 Abs. 1 oder 2 Produkthaftungsgesetz) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten gegen Format geltend machen und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden.

Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 13 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird Format auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 14 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe von Absatz 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

Geschäftsbedingungen | Einkauf

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Format von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Format wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Format alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

(3) Formats weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an Format gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an Format zurückgeben.

(2) Ohne Formats vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für Format gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 15 verpflichten.

§ 16 Aufrechnungsverbot

Der Lieferant kann nur aufrechnen, sofern seine Forderungen gegen Format unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 17 Gewährleistung

(1) Format steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferprodukte oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

(2) Der Standort des Endproduktes, in welches das Produkt des Lieferanten eingebaut wurde, ist bekannt zu geben. Der Lieferant hat innerhalb von 24 Stunden ebenfalls schriftlich mitzuteilen, ob er insbesondere bei Standorten im Ausland bereit ist, die Nachbesserung selbst vorzunehmen. Im Falle der Ablehnung ist Format berechtigt, die erforderlichen Mängelbeseitigungsmaßnahmen im Wege der Selbstausführung vorzunehmen.

(3) Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten gehen als Kosten der Mängelbeseitigung zu Lasten des Lieferanten.

(4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Format nicht auf Gewährleistungsansprüche.

§ 18 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von Format wegen Mängeln bei Lieferungen und Leistungen des Lieferanten - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt drei Jahre.

(2) Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und dem Neubeginn von Fristen.

§ 19 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem jeweilig bestehenden Rechtsverhältnis mit Unternehmern ist das Amts- bzw. das Landgericht Kassel örtlich zuständig.

§ 20 Übersetzungen, Rechtswahl, internationale Kaufverträge

(1) Werden diese Einkaufsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt, so gilt bei Auslegungsfragen die deutsche Version.

(2) Die „Geschäftsbedingungen Einkauf“ unterliegen deutschem Recht.

(3) In Bezug auf internationale Kaufverträge gilt - soweit sich aus diesen „Geschäftsbedingungen Einkauf“ nicht etwas anderes ergibt - ergänzend das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder ein wesentlicher Teil dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden bzw. Lücken aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen, unvollständigen oder lückenhaften Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.